

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Bürger- und Ordnungsamt
Abt.4

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Der Oberbürgermeister

1.1 Angaben zur Person

Name		Vorname	
Geburtsname	Geburtsort		Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit		Geburtsland	
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort	
Telefon (freiwillige Angabe)		E-Mail-Adresse	

Aufenthalt in den letzten 5 Jahren

Datum (von – bis)	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Datum (von – bis)	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Datum (von – bis)	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Sind oder waren Sie Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt und sind seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen?

nein ja

Ausübung einer beruflichen Tätigkeit als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer einer GmbH, als persönlich haftende Gesellschafterin bzw. Gesellschafter einer OHG oder KG oder als Inhaberin bzw. Inhaber eines Einzelhandelsunternehmens in den letzten 5 Jahren:

nein falls ja:

Firmenbezeichnung

Anschrift

Firma (falls zutreffend)

Bezeichnung der juristischen Person/Personenvereinigung	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (freiwillige Angabe)	Fax (freiwillige Angabe)
E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)	Internetadresse (freiwillige Angabe)

Eintragung im Handels-/Genossenschaftsregister nein falls ja:

Registerbehörde

Registerblatt

2. Überprüfung der Zuverlässigkeit

Anhängige Strafverfahren

nein ja Justizbehörde Aktenzeichen

Anhängige Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit

nein ja Behörde Aktenzeichen

Eintragungen im Schuldnerverzeichnis

nein ja _____

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse innerhalb der letzten 5 Jahre

nein ja Amtsgericht Aktenzeichen

Anhängige Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 Gewerbeordnung oder anhängige Verfahren wegen Rücknahme oder Widerruf einer Gewerbeerlaubnis

nein ja Behörde Aktenzeichen

Ich stimme der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu: nein ja

(Für weiterführende Informationen siehe Anlage 1)

3. Angaben zum Prostitutionsgewerbe

3. 1 Betriebsart, für die eine Erlaubnis beantragt wird

- Betrieb einer Prostitutionsstätte
- Betrieb oder Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges – bitte zusätzlich Ziffer 4 ausfüllen
- Organisation/Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen – bitte zusätzlich Ziffer 5 ausfüllen
- Betrieb einer Prostitutionsvermittlung – bitte zusätzlich Ziffer 6 ausfüllen

3.2 Angaben zur Betriebsstätte (falls zutreffend)

Name des Betriebes

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefon (freiwillige Angabe)

E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)

Niederlassungen

Es gibt weitere (Zweig)-Niederlassungen oder es sich welche beabsichtigt nein ja

(Zweig)-Niederlassung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

1.

(Zweig)-Niederlassung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

2.

(Zweig)-Niederlassung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

3.

3.3 Angaben zu Personen, die mit der Stellvertretung beauftragt sind

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon (freiwillige Angabe)

E-Mail-Adresse

Angaben zu Personen, die mit der Betriebsleitung beauftragt sind

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon (freiwillige Angabe)

E-Mail-Adresse

Angaben zu Personen, die mit der Aufsicht beauftragt sind

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon (freiwillige Angabe)

E-Mail-Adresse

Bei Bedarf weitere Personen auf einem Beiblatt einreichen. Für jede einzelne Person muss ein Antrag auf Überprüfung der Zuverlässigkeit gestellt werden.

Angaben zur Prostitutionsstätte (sofern erforderlich)

3.4 Übersicht der Räume

Art des Raumes	Lage, Stockwerk (z. B. Keller, Erdgeschoss etc.)	Grundfläche in m ²	Höhe in Meter
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

(Bei Bedarf weitere Räume auf gesondertem Beiblatt)

3.5 Beschreibung des Notrufsystems (technischer und organisatorischer Ablauf mit Folgemaßnahmen)

3.6 Weitere Einrichtungen

Sind die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume von außen einsehbar?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Können die Türen der für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume jederzeit von innen geöffnet werden?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Sanitäreinrichtungen für Prostituierte und andere Beschäftigte	Anzahl	Lage
Sanitäreinrichtungen für Kundinnen und Kunden	Anzahl	Lage
Aufenthalts- und Pausenräume für Prostituierte und andere Beschäftigte	Anzahl	Lage
Individuell verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Gegenstände der Prostituierten und der Beschäftigten	Anzahl	Lage
Die Räume für sexuelle Dienstleistungen sind zur Nutzung als Schlaf- oder Wohnräume bestimmt	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	

4. Angaben zum Prostitutionsfahrzeug (sofern erforderlich)

Amtliches Kennzeichen

Hersteller, Typenbezeichnung

Datum der nächsten Hauptuntersuchung

Halterin bzw. Halter des Fahrzeugs

wie Ziffer 1.1

Name	Vorname(n)
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
Beschreibung der Ausstattung und Beschaffenheit des Fahrzeuges (einschließlich sanitärer Ausstattung und Notrufsystem)	

5. Angaben zum Prostitutionsveranstaltung (sofern erforderlich)

einmalige Veranstaltung

mehrere gleichartige Veranstaltungen

Beschreibung der Prostitutionsveranstaltungen

6. Angaben zur Prostitutionsvermittlung (sofern erforderlich)

Vermittlungsformen

eigene Internetseite

Anzeigen in Zeitungen o. ä.

telefonisch

Anzeigen auf folgenden Internetportalen:

Internetadresse

1.

Internetadresse

2.

Internetadresse

3.

Internetadresse

4.

7. Angaben zum Personal, unabhängig ob Angestellte, Selbständige oder sonstiger Status (§§ 25 ff ProstSchG)

Name, Vorname(n)	Alter	Tätigkeitsbereich(e)
_____	_____	_____
Anmelde- oder Aliasbescheinigung liegt vor <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nicht erforderlich		
Zuverlässigkeit liegt vor <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		

Name, Vorname(n)	Alter	Tätigkeitsbereich(e)
_____	_____	_____
Anmelde- oder Aliasbescheinigung liegt vor <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nicht erforderlich		
Zuverlässigkeit liegt vor <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		

Name, Vorname(n)	Alter	Tätigkeitsbereich(e)
_____	_____	_____
Anmelde- oder Aliasbescheinigung liegt vor <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nicht erforderlich		
Zuverlässigkeit liegt vor <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		

Name, Vorname(n)	Alter	Tätigkeitsbereich(e)
_____	_____	_____
Anmelde- oder Aliasbescheinigung liegt vor <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nicht erforderlich		
Zuverlässigkeit liegt vor <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		

Bei Bedarf weiteres Personal auf gesondertem Beiblatt

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Hinweise:

1. Die Betreiberin bzw. der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes darf eine Person nicht als Prostituierte oder Prostituierten in seinem Prostitutionsgewerbe tätig werden lassen, wenn für ihn erkennbar ist, dass
 - diese Person unter 18 Jahre alt ist
 - diese Person unter 21 Jahre alt ist und durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht wird oder gebracht werden soll
 - diese Person von Dritten durch Ausnutzung einer Zwangslage, ihrer Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit zur Prostitution veranlasst wird oder werden soll oder diese Person von Dritten ausgebeutet wird oder werden soll
 - diese Person nicht über eine gültige Anmelde- oder Aliasbescheinigung verfügt.

2. Die Betreiberin bzw. der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes darf für Aufgaben der Stellvertretung, der Betriebsleitung und –beaufsichtigung, für Aufgaben im Rahmen der Einhaltung des Hausrechts oder der Hausordnung, der Einlasskontrolle und der Bewachung nur Personen einsetzen, die über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen. Dies gilt auch, wenn die entsprechenden Personen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Betreiberin bzw. zum Betreiber des Prostitutionsgewerbes stehen.
3. Die Betreiberin bzw. der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes hat Personen, die in ihrem bzw. seinem Prostitutionsgewerbe sexuelle Dienstleistungen erbringen wollen, vor Aufnahme der Tätigkeit auf ihre Anmeldepflicht und auf das Erfordernis der regelmäßigen Wahrnehmung der gesundheitlichen Beratung hinzuweisen.
4. Die Betreiberin bzw. der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes ist verpflichtet, sich von Personen, die in ihrem bzw. seinem Prostitutionsgewerbe sexuelle Dienstleistungen erbringen wollen, vor Aufnahme der Tätigkeit eine gültige Anmelde- oder Aliasbescheinigung und eine gültige Bescheinigung über die erfolgte gesundheitliche Beratung vorlegen zu lassen.

8. Checkliste erforderliche Unterlagen

Für alle Betriebsarten:

Personalausweis, Reisepass, ggf. elektronischer Aufenthaltstitel	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht <input type="checkbox"/> ist beigefügt
Betriebskonzept	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht <input type="checkbox"/> ist beigefügt
Führungszeugnis der Belegart 0 zur Vorlage bei einer Behörde (zu beantragen bei der zuständigen Meldebehörde, Verwendungszweck „Erlaubnis nach § 12 ProstSchG“) Datum beantragt am:	<input type="checkbox"/> ist beigefügt
Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (zu beantragen bei der zuständigen Meldebehörde) Datum beantragt am:	<input type="checkbox"/> ist beigefügt
Auskunft aus dem elektronischen Vollstreckungsportal (beantragen auf www.vollstreckungsportal.de) Datum beantragt am:	<input type="checkbox"/> ist beigefügt
Bescheinigung in Steuersachen (zu beantragen beim zuständigen Finanzamt) Datum beantragt am:	und wird nachgereicht <input type="checkbox"/> ist beigefügt

Zusätzlich bei juristischen Personen (z. B. GmbH) und Personenvereinigungen (z. B. GbR):

Aktueller Auszug aus dem Handels- bzw. Genossenschaftsregister (zu beantragen beim zuständigen Registergericht)	
Datum	
beantragt am:	und wird nachgereicht <input type="checkbox"/> ist beigefügt
Kopie des Gesellschaftsvertrages	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht <input type="checkbox"/> ist beigefügt

Sofern eine juristische Person mehr als eine gesetzliche Vertretung hat, sind für alle gesetzlichen Vertretungen folgende Unterlagen einzureichen, ebenso für alle Mitglieder von Personenvereinigungen:

- Personalausweis, Reisepass, ggf. elektronischer Aufenthaltstitel
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Auskunft aus dem elektronischen Vollstreckungsportal
- Bescheinigung in Steuersachen
- Auskunft hinsichtlich eines Insolvenz-/Konkursverfahrens des Amtsgerichts

Bei Beantragung einer Erlaubnis für eine Prostitutionsstätte zusätzlich:

Bau bzw. Nutzungsgenehmigung inkl. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht <input type="checkbox"/> ist beigefügt
Grundriss	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht <input type="checkbox"/> ist beigefügt
Mietvertrag oder Eigentumsnachweis (z. B. Auszug aus dem Grundbuch)	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht <input type="checkbox"/> ist beigefügt
Bescheinigung über mängelfreie Schlussabnahme (wenn vorhanden)	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht <input type="checkbox"/> ist beigefügt

Bei Beantragung einer Erlaubnis für ein Prostitutionsfahrzeug zusätzlich erforderlich:

Aktuelle Betriebszulassung (Zulassungsbescheinigung Teil I und II)	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht <input type="checkbox"/> ist beigefügt
Aktuelle Fotos des Fahrzeuges (innen und außen)	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht <input type="checkbox"/> ist beigefügt

Eine Bearbeitung des Antrages ist nur möglich, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen.

9. Hinweise

- Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Umfang der Erlaubnis, die Mindestgebühr beträgt nach der Ziffer 22611 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen in der derzeit gültigen Fassung 500,00 Euro.
- Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit wird gemäß § 15 Abs. 2 ProstSchG eine Stellungnahme des Hessischen Landeskriminalamtes eingeholt.
-

- Ausländische Personen, die sich in Deutschland aufhalten und selbständig oder nicht-selbständig tätig werden wollen, benötigen einen hierzu berechtigenden deutschen Aufenthaltstitel, soweit sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR Mitgliedstaates haben.
- Das Gewerbe darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Der Beginn ist gemäß § 14 Gewerbeordnung anzuzeigen (Gewerbe-Anmeldung). Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße geahndet werden.

Ich versichere bzw. wir versichern die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ich bin bzw. wir sind damit einverstanden, dass die in diesem Antrag aufgeführten Behörden die für die Bearbeitung erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren.

Anlage 1

Erläuternde **Datenschutzinformation** zur Durchführung deiner Zuverlässigkeitsprüfung

Nachfolgend erhalten Sie nähere Erläuterungen zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsprüfung.

Im Rahmen des Verfahrens zur Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes, einer Stellvertretungserlaubnis oder in § 25 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) genannter hervorgehobener Tätigkeiten innerhalb eines solchen Betriebes soll geprüft werden, ob den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden Erkenntnisse vorliegen, die der Erlaubnis entgegenstehen. Dies geschieht mit ihrer Einwilligung durch die sogenannte Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 15 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) und § 7 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG). Zu diesem Zweck werden die von Ihnen erhobenen, personenbezogenen Angaben (vgl. Anlage) dem hessischen Landeskriminalamt (HLKA) zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zur Verfügung gestellt. Das HLKA prüft anhand von Datenbeständen der Polizeibehörden des Bundes und der Länder, ob etwas über Sie gespeichert ist. Diese Erkenntnisse teilt das HLKA der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde mit.

Es wird darauf hingewiesen, dass der im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu Ihrer Person ermittelte Datenbestand umfangreicher sein kann als derjenige aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis/erweitertes Führungszeugnis).

Die Dauer der Speicherung der Daten in diesen Datenbeständen ergibt sich aus den jeweiligen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen.

Kriterien, die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung maßgeblich sind:

Ziel der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist es, zu verhindern, dass Personen eine Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes, einer Stellvertretungserlaubnis oder sonst hervorgehobener Tätigkeiten innerhalb eines solchen Betriebes erteilt wird, bei denen zu befürchten ist, dass sie Handlungen vornehmen, die nachteilige Auswirkungen auf Prostituierte haben könnten. In diesem Zusammenhang bedarf es im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung einer Würdigung aller relevanten Erkenntnisse, etwa von strafrechtlichen Verurteilungen, noch anhängiger und ggf. auch eingestellter Ermittlungsverfahren sowie Strafverfahren ohne gerichtliche Verurteilungen, soweit eine Fortdauer der Speicherung und Datenverarbeitung in diesen Fällen rechtlich zulässig ist.

Verfahren:

Mitteilung des Ergebnisses und dessen Nutzung:

Nach datenschutzrechtlicher Prüfung der Datenbestände werden die Erkenntnisse der Gefahrenabwehrbehörde der Kommune durch das HLKA mitgeteilt.

Die Gefahrenabwehrbehörde der Kommune bewertet die durch das HLKA zugelieferten Erkenntnisse und lässt diese Bewertung in das Gesamtverfahren zur Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb des Prostitutionsgewerbes, einer Stellvertretungserlaubnis oder sonst hervorgehobener Tätigkeiten innerhalb eines solchen Betriebes einfließen.

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten beim HLKA nach den gesetzlichen Speicherfristen.

Datenschutzrechte:

Ihre Datenschutzrechte (insbesondere Auskunfts- und Berichtigungsrechte) können Sie beim Hessischen Landeskriminalamt, Hölderlinstraße 1 – 5, 65187 Wiesbaden schriftlich geltend machen (§ 29 HSOG i. V. m. § 52 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)). Durch das Auskunftersuchen können Sie erfahren, welche Daten zu Ihrer Person in den hessischen Datenbeständen gespeichert sind. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung auch auf Daten des Bundes und anderer Bundesländer aus Verbunddateien beruhen kann und dass für Auskunftersuchen aus Verbunddateien insofern das Bundeskriminalamt (BKA) zuständig ist (§§ 84, 85 Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG) i. V. m. § 57 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)).

Einwilligung und Widerruf

Es unterliegt Ihrer freien Entscheidung, Ihre schriftliche Einwilligung in die Zuverlässigkeitsüberprüfung zu erteilen. Bitte bedenken Sie, dass ohne Ihre Einwilligung die Überprüfung nicht durchgeführt und damit Ihre Zuverlässigkeit auch nicht bestätigt werden kann. Sollten Sie die Einwilligung verweigern, kann die Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes, einer Stellvertretungserlaubnis oder sonst hervorgehobener Tätigkeiten innerhalb eines solchen Betriebes im Regelfall nicht erteilt werden. Mit der Meldung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihrer unterschriebenen Einwilligungserklärung erteilen Sie Ihre Zustimmung zur Durchführung des geschilderten Verfahrens.

Ihre Einwilligung gilt solange, bis Sie diese widerrufen oder der Grund für die Zuverlässigkeitsüberprüfung entfällt. Sie können die Einwilligung in die Überprüfung Ihrer Person auch verweigern und die einmal erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sollte die Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits begonnen haben, speichert das HLKA die Verfahrensunterlagen zu Dokumentationszwecken bis zum Ende des Jahres, das dem Jahr des Abschlusses folgt.

Hinweis für den Antragsteller

Weitere Auskünfte zu dem Verfahren erhalten Sie bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde. Sie können sich gleichfalls an den Hessischen Datenschutzbeauftragten wenden.

Die Einwilligungserklärung (ausschließlich im Original) sowie die Ausweiskopie sind der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde auszuhändigen.